

stein verläßt und durch die Grafschaft Spiegelberg geht. Hier dürfte man erwarten, daß von Rechts wegen dem Grafen Spiegelberg wenigstens so weit die Vertheidigung der Heerstraße zuerkannt sei, als sie das Gebiet des Hauses Coppenbrügge berührt.

Das Rechtsverhältniß der Grafen Spiegelberg zum Inhaber des Hauses Lauenstein ist eigenthümlicher Art.

Auf der Landgohe der Oberbörde im Jahre 1535 wird er, nächst dem Inholder des Hauses Lauenstein für den höchsten Erben erkannt; in seiner Grafschaft hat er auch hohe und niedere Gerichte (Lehnbrief des Grafen Moriz vom Jahre 1303 bei Baring II. S. 172); aber Hoheit hat er nicht. Die Eingefessenen der Grafschaft wurden zugleich als Unterthanen des Hauses Braunschweig betrachtet und leisteten den Herzögen von Braunschweig den Huldigungseid (Urk. bei Liebhaber, Staatsverfassung der braunschw. Churlande S. 65 u. f.).

Ein Theil der hohen obrigkeitlichen Gewalt oder der später s. g. Landeshoheit scheint den Grafen schon früh entzogen gewesen zu sein, und dieser Umstand aus dem vasallistischen Abhängigkeitsverhältnisse sich herzuschreiben, in welches sie nach Ausweisung des Lehnbriefes vom Jahre 1303 getreten waren und versprochen hatten:

den Herzogen als „getreue Lehnmänner bedient zu sein, wo dat Noth syn werd.“

Für die dem Grafen auf der Landgohe am Möhlenbrinke zugefundene Gerechtigkeit im Osterwalde, nämlich:

„eine Stiege Schwine un einen Kempfen, syne Rosenwagen (Rüchenwagen, oder das Recht, Feuerholz zur Küche zu holen) sunder fruchtbar Holt to hawende, unde wenn de Hagen up den Osterwolde umstellt war, mag he (Graf Spiegelberg) davor hengen (sc. Garn oder Neze) und jagen“,

soll er wiederum „dat Gerichte Lauenstein waren und weren mit Harnesche und Perden by Nacht und by Dage, wan dat Noth is.“

So hatten im Laufe der Zeit die Verhältnisse sich gewendet, daß der Graf dem Inhaber des Hauses Lauenstein